



Friedhofsgebührensatzung

Walsumer Kolumbarium

4.3.2024

Friedhofsgebührensatzung

für den Friedhof Walsumer Kolumbarium der Evangelischen Kirchengemeinde Walsum-Aldenrade vom 04.03.2024

Die Evangelische Kirchengemeinde Walsum-Aldenrade vertreten durch das Presbyterium erlässt gemäß Artikel 3a Absatz 2 der Kirchenordnung i. V. m. § 41 Wirtschafts- und Verwaltungsverordnung (WiVO) vom 14. September 2018 in der jeweils gültigen Fassung und § 12 der Verordnung für das Friedhofswesen in der Evangelischen Kirche im Rheinland, der Evangelischen Kirche von Westfalen und in der Lippischen Landeskirche vom 15. Juli 2011 die nachstehende

Friedhofsgebührensatzung

§ 1 Gebührenpflicht

- (1) Für die Benutzung des Friedhofes und der Beisetzungseinrichtungen sowie für weitere Leistungen der Friedhofsverwaltung werden nach Maßgabe dieser Satzung Gebühren erhoben.
- (2) Die Gebührenpflicht entsteht mit der Erbringung der Leistung. Die Friedhofsträgerin ist berechtigt, eine Vorauszahlung in angemessener Höhe auf Gebühren für die beantragten Leistungen zu verlangen.
- (3) Werden beantragte Leistungen nur teilweise in Anspruch genommen, so ist dennoch die volle Gebühr zu entrichten.
- (4) Wird von der Benutzung des Friedhofes und seiner Beisetzungseinrichtungen nach Beantragung Abstand genommen, sind die Aufwendungen zu ersetzen, die der Friedhofsträgerin entstanden sind.

§ 2 Gebührenschuldner

- (1) Zur Zahlung der Gebühren ist die nutzungsberechtigte Person oder die Person verpflichtet, in deren Auftrag der Friedhof oder die Beisetzungseinrichtungen benutzt werden.

(2) Wird die Gebühr von mehreren Personen geschuldet, so haftet jede einzelne Person als Gesamtschuldnerin.

§ 3 Fälligkeit der Gebühren und Widerspruch

(1) Die Festsetzung der Gebühren erfolgt durch einen schriftlichen Gebührenbescheid. Dieser wird der Gebührenschuldnerin oder dem Gebührenschuldner durch einen einfachen Brief bekannt gegeben.

(2) Die Gebühren sind mit Bekanntgabe des Gebührenbescheids fällig, sofern im Gebührenbescheid nicht eine spätere Fälligkeit festgesetzt ist.

(3) Sofern die fälligen Gebühren nicht entrichtet worden sind, kann die Friedhofsträgerin Beisetzungen und Leistungen verweigern.

(4) Gebühren werden im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben.

§ 4 Nutzungsgebühren

(1) Wahlgrabstätten (Nutzungszeit 15 Jahre)

a) Urnennische klein, für bis zu 2 Urnen	1.040,00	Euro
b) Urnennische groß, für bis zu 2 Urnen	1.317,00	Euro
c) Urnennische groß, für bis zu 4 Urnen	2.157,00	Euro
d) Verlängerungsgebühr zu a) pro Jahr	69,40	Euro
e) Verlängerungsgebühr zu b) pro Jahr	87,80	Euro
f) Verlängerungsgebühr zu c) pro Jahr	143,80	Euro

(2) Reihengemeinschaftsgrabstätte (Nutzungszeit 15 Jahre)

a) Urnenstellplatz für 1 Urne in einer Urnennische groß, für bis zu 4 Urnen ohne Verlängerungsmöglichkeit	425,00	Euro
---	--------	------

§ 5 Beisetzungsgebühren

(1) Grundgebühren

a) Gebühr pro Beisetzung	642,00	Euro
b) Gebühr pro Aus- und Einbettung (Genehmigungsverfahren)	135,00	Euro

(2) Besondere Gebühren

a) Elektronischer Zugang (Schlüssel)	26,00	Euro
--------------------------------------	-------	------

§ 6 Öffentliche Bekanntmachung

(1) Diese Friedhofsgebührensatzung und alle Änderungen hierzu bedürfen zu ihrer Gültigkeit der öffentlichen Bekanntmachung.

(2) Öffentliche Bekanntmachungen erfolgen gemäß § 25 der Friedhofssatzung der Kirchengemeinde vom 17.08.2009.

§ 7 Inkrafttreten

(1) Diese Friedhofsgebührensatzung und alle Änderungen treten gemäß § 26 der Friedhofssatzung der Kirchengemeinde vom 17.08.2009 in Kraft.

(2) Mit Inkrafttreten dieser Friedhofsgebührensatzung tritt die Friedhofsgebührensatzung vom 17.08.2009, 19.09.2011, 10.06.2013, 10.10.2016 sowie 01.02.2021 außer Kraft.

Dinslaken, den 04.03.2024

Die Friedhofsträgerin